

## **Geschäftsordnung des Zentrums für Klinische Studien der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke (ZKS-UW/H)**

### **§ 1 Aufgaben und Ziele**

(1) Das Zentrum für Klinische Studien der Universität Witten/Herdecke (ZKS-UW/H) fördert die Konzeption und Durchführung Klinischer Studien an der Universität Witten/Herdecke. Es wird von der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke getragen.

(2) Das ZKS-UW/H verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Konzeption und Durchführung Klinischer Studien
- b) standortübergreifendes Qualitätsmanagement für Klinische Studien sowie Verbreitung von Qualitätsstandards für Klinische Studien an allen Standorten
- c) Förderung fächer- und standortübergreifender Kooperationen bei Initialisierung, Durchführung und Publikation Klinischer Studien
- d) Unterstützung Klinischer Studien an der Universität Witten/Herdecke unter Berücksichtigung gesetzlicher und sonstiger Regularien und wissenschaftlicher Kriterien. Dies betrifft wissenschaftsgetriebene wie auch industriell induzierte Studien. Durch das ZKS-UW/H sollen insbesondere die folgenden Aspekte Klinischer Studien unterstützt werden:
  - logistische, regulatorische, methodische und administrative Angelegenheiten
  - finanzielle, logistische und personelle Realisierbarkeit
  - integrierte Berichterstellung sowie Unterstützung des Ergebnistransfers
- e) Unterstützung von Aktivitäten im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Klinischen Forschung sowie Mitwirkung in der studentischen Lehre. Ferner gehören die Koordination und Unterstützung der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zum Themenbereich Klinischer Studien und hier speziell die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Studienpersonal dazu. Dies erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Lehrstühlen.
- f) Ausrichtung von und Teilnahme an Kolloquien und wissenschaftlichen Kongressen zum Thema Klinische Forschung
- g) Unterstützung der wissenschaftlichen Programme der Fakultät für Gesundheit

### **§ 2 Mitglieder**

(1) Mitglieder des ZKS-UW/H sind die durch Beschluss des Vorstands des ZKS-UW/H (siehe § 6) als Mitglieder aufgenommenen Einrichtungen der Universität Witten/Herdecke (Lehrstühle, Institute, An-Institute, Arbeitsgruppen der Universität Witten/Herdecke), die auf dem Gebiet der Klinischen Forschung aktiv sind und diese Mitgliedschaft formlos bei der Leitung des ZKS-UW/H (siehe § 8) beantragen.

(2) Assoziierte Mitglieder: Sollten Einrichtungen von außerhalb der Universität Witten/Herdecke Mitglied werden wollen, so ist ein Antrag an den Vorstand des ZKS-UW/H zu richten, der darüber entscheidet. Antragsberechtigt ist ein Mitglied nach § 2 Abs. 1. Bei Zustimmung wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem ZKS-UW/H und der universitätsexternen Einrichtung getroffen. Die Mitgliedschaft assoziierter Einrichtungen soll projektbezogen zeitlich befristet werden.

(3) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand des ZKS-UW/H erfolgen. Fristen sind keine gegeben. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern durch Beschluss. Ein Mitglied kann bei grob ordnungswidrigem Verhalten ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Ein Ausschließungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von 3/4 der dem Vorstand angehörenden Mitglieder.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitgliedschaft im ZKS-UW/H setzt die Bereitschaft zur Bearbeitung von Projekten im Rahmen des ZKS-UW/H sowie die gegenseitige Unterstützung und die Beratung der Mitglieder untereinander voraus.

(2) Die Mitglieder berichten regelmäßig über die Planung und den Fortgang von unter dem Dach des ZKS-UW/H initiierten und durchgeführten Projekten.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Publikation von Ergebnissen, die im Rahmen des ZKS-UW/H erarbeitet und von diesem nachweislich aktiv unterstützt wurden, auf die Mitgliedschaft im ZKS-UW/H hinzuweisen.

### **§ 4 Organe des ZKS-UW/H**

Organe des ZKS-UW/H sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Leitung.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des ZKS-UW/H entsprechend § 2 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Fassung grundsätzlicher Beschlüsse zur Arbeit des ZKS-UW/H, die dessen inhaltliche Ausrichtung betreffen
- b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands in der Mitgliederversammlung
- c) Entlastung des Vorstands und der Leitung
- d) Änderung der Geschäftsordnung

(3) Die Mitgliederversammlung ist mit den Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der bei der Beschlussfassung Anwesenden, soweit in dieser Ge-

schäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Jede Mitgliederversammlung wählt für die jeweilige Sitzung einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Protokollführer/eine Protokollführerin; die Wahl erfolgt unter dem Vorsitz des Sprechers/der Sprecherin des Vorstands.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Sprecher/der Sprecherin mindestens einmal im Jahr oder zusätzlich auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen.

(5) Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich/per E-Mail bei den Mitgliedern eingegangen sein. Ist eine Geschäftsordnungsänderung vorgesehen, so müssen die Änderungsvorschläge ebenfalls mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen sein.

(6) Die Leitung des ZKS-UW/H hat Gaststatus ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus insgesamt sieben stimmberechtigten Mitgliedern der Fakultät für Gesundheit. Mitglieder des Vorstands sind:

a) die Leitungen der Institute für Medizinische Biometrie und Epidemiologie, für Klinische Pharmakologie, für Forschung in der Operativen Medizin und des Forschungs- und Lehrzentrums Herdecke sind stets Mitglieder des Vorstands

b) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands (Vertreter der Mitgliederversammlung) werden auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin der Fakultät für Gesundheit von der Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt. Die klinischen Standorte müssen dabei berücksichtigt werden. Die Amtszeit der per Wahl zu bestätigenden Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich

c) Mitglieder des Aufsichtsrates des ZKS-UW/H (siehe § 7), der Prodekan/die Prodekanin für Forschung, das geschäftsführende Vorstandsmitglied der Ethik-Kommission der Universität Witten/Herdecke und die Leitung des ZKS-UW/H haben Gaststatus ohne Stimmrecht im Vorstand

(2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung und dem Aufsichtsrat gegenüber auskunftspflichtig.

(3) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Erstellung und Konsentierung eines Finanzplanes für das ZKS-UW/H

b) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 2

c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung

d) Planung, Auswahl, Entwicklung und koordinierende Begleitung des wissenschaftlichen Programms des ZKS-UW/H

e) Mitarbeit an der Erarbeitung von Vorschlägen zur strategischen Ausrichtung des ZKS-UW/H

(4) Der Vorstand wählt aus der Reihe seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Sprecher/eine Sprecherin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Amtszeit des Sprechers/der Sprecherin beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Sprecher/die Sprecherin und ggf. der Stellvertreter/die Stellvertreterin vertritt den Vorstand nach außen und innerhalb der Universität. Sprecher/Sprecherin und Stellvertretung obliegen darüber hinaus insbesondere die folgenden Aufgaben:

a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 f

b) Teilnahme an der Öffentlichkeitsarbeit des ZKS-UW/H

(5) Der Sprecher/die Sprecherin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin ist dem Vorstand und dem Aufsichtsrat gegenüber auskunftspflichtig.

(6) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen; die Sitzungen werden vom Sprecher bzw. der Sprecherin einberufen und geleitet.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird der Vorstand zum nächstmöglichen Termin erneut einberufen und kann dann in absoluter Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheiden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

(8) Der Sprecher/die Sprecherin oder dessen/deren Stellvertreter/ Stellvertreterin des Vorstandes des ZKS-UW/H kann auf Antrag aus der Mitgliederversammlung oder aus dem Vorstand durch den Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der bei Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder abgewählt werden. Seine/ihre Vorstandsmitgliedschaft ist hiervon unbenommen.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

(1) Zur Einbindung der Universität und speziell deren Fakultät für Gesundheit wird ein Aufsichtsrat des ZKS-UW/H gebildet. Er besteht aus dem Dekan/der Dekanin der Fakultät für Gesundheit und einem/einer von der jeweiligen Fakultät zu bestimmenden Vertreter/Vertreterin jeder anderen Fakultät, dem Kanzler/der Kanzlerin der Universität, sowie einem/einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Gesundheit zu bestimmenden Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin der Fakultät, der/die nicht dem Vorstand des ZKS-UW/H angehört. Der Vorstand des ZKS-UW/H ist gegenüber dem Aufsichtsrat rechenschaftspflichtig.

(2) Der Aufsichtsrat gewährleistet im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten eine Zuweisung der benötigten allgemeinen Ressourcen für das ZKS-UW/H inklusive sämtlicher Räume, Personal- und Sachmittel.

## **§ 8 Leitung**

(1) Der Leiter/die Leiterin führt im Auftrag des gesamten Vorstands über eine ZKS-UW/H-eigene Geschäftsstelle die täglichen Geschäfte des ZKS-UW/H. Er/sie vertritt das ZKS-UW/H nach außen, innerhalb des Konsortiums „KKS-Netzwerk“ und innerhalb der Universität.

(2) Ihm/ihr obliegen darüber hinaus insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung des Finanzplans für die Geschäfte des ZKS-UW/H; das Budget des ZKS-UW/H wird durch die Fakultät für Gesundheit bzw. die Universität bereitgestellt; die Budgetverhandlungen führt die Leitung des ZKS-UW/H mit dem Dekan/der Dekanin der Fakultät für Gesundheit
- b) Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen des ZKS-UW/H
- c) Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes
- d) Erarbeitung von Vorschlägen zur strategischen Ausrichtung des ZKS-UW/H
- e) Öffentlichkeitsarbeit des ZKS-UW/H

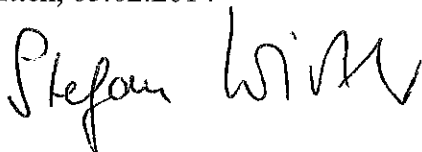
(3) Der Sprecher/die Sprecherin des Vorstandes vertritt die Leitung.

(4) Die Leitung verwaltet die ihr zugeordneten Mittel. Sie ist in administrativen und personellen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand des ZKS-UW/H auskunftspflichtig, gegenüber der Mitgliederversammlung des ZKS-UW/H rechenschaftspflichtig sowie an die Weisungen des Dekans/der Dekanin gebunden.

## **§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden auf Vorschlag des Vorstandes des ZKS-UW/H oder von mindestens 1/4 der Gesamtzahl der Mitglieder des ZKS-UW/H durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder beschlossen. Geschäftsordnungsänderungen bedürfen darüber hinaus zu ihrer Wirksamkeit noch der Zustimmung des Fakultätsrats der Fakultät für Gesundheit und des Senats der Universität; sie treten am Tag der Erteilung der Zustimmung durch den Senat in Kraft, soweit der Zustimmungsbeschluss des Senats nichts anderes bestimmt.

Witten, 05.02.2014



Prof. Dr. Stefan Wirth  
Dekan der Fakultät für Gesundheit